



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Fleestedt e. V., Kurzzeichen „TCF“.
2. Der Sitz des Vereins ist Fleestedt. Die Adresse des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1.Vorsitzenden.
3. Der Verein hat den Zweck, Tennissport zu betreiben und in diesem Rahmen die Jugendarbeit zu fördern.
Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, im Kreissportbund des Landkreises Harburg und im Niedersächsischen Tennisverband.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, unterteilt in
 - 1.1. aktive (ausübende) Mitglieder,
 - 1.2. passive (unterstützende) Mitglieder,
2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und
3. Ehrenmitgliedern.
Sie haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und sind von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins verfolgen will.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Rechnungsjahres, die Austrittserklärung muss spätestens am 15.08. beim Vorstand eingegangen sein,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. beim Ableben des Mitgliedes,
4. bei Auflösung des Vereins.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu, die darüber entscheidet.
2. Ausschlussgründe sind:
 - 2.1. Erheblicher Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder.
 - 2.2. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines.
 - 2.3. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die passiven Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Das gilt insbesondere für die Spielordnung, die nach Zustimmung durch die Hauptversammlung Bestandteil der Satzung wird.

Satzung des Tennis-Club Fleestedt e.V.

4. Der Vorstand hat das Recht, nach schriftlicher Ankündigung Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzuge sind, Anordnungen des Vorstandes nicht befolgen oder gegen die Spielordnung verstoßen, vorübergehend vom Spielbetrieb auszuschließen.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung besonderer Umstände Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Von den Mitgliedern können außerordentliche, einmalige Beiträge für besondere Zwecke (Umlagen) gefordert werden.
6. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen müssen den jeweiligen Kosten- und Vermögensverhältnissen des Vereins entsprechen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern auf der Hauptversammlung beschlossen.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

1. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Schaffung, Unterhaltung und Pflege der Vereinsanlage.
2. Zur Leistung der Gemeinschaftsarbeit in der vom Vorstand zu bestimmenden Form sind alle aktiven Mitglieder und Jugendlichen ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres verpflichtet.
3. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festzusetzen.
4. Der Vorstand ist zur Ableistung von Arbeitsstunden nicht verpflichtet.
5. Die Gemeinschaftsarbeit kann in Ausnahmefällen durch Zahlung eines von der Hauptversammlung festzusetzenden Betrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde entgolten werden.
6. Die Gemeinschaftsarbeit bzw. das entgolten nach Punkt 5 ist Bestandteil des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Der Vorstand

1. Der satzungsmäßige Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Sportwart
Schriftführer
Jugendwart
Festwart

2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Alle Verträge, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von Ihnen gemeinsam zu unterschreiben.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

1. Vorsitzender
Schriftführer
Jugendwart

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender
Kassenwart
Sportwart
Festwart

4. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
5. In den Vorstand kann mit Ausnahme Jugendlicher jedes Mitglied gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung und im Rahmen eines Haushaltsplanes.
7. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und berichten der Hauptversammlung.
2. Zum Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Hauptversammlung

1. Jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - 2.1. auf Beschluss des Vorstandes
 - 2.2. auf Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zu den Hauptversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vorher einzureichen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 13 Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Abstimmung über Personen wird auf Antrag geheim abgestimmt.
3. Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:
 - 4.1 Satzungsänderungen
 - 4.2 Projekten, die den Verein über die laufenden Einnahmen von 2 Berechnungsjahren hinaus finanziell verpflichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Harburg-Land e.V. zu, mit der Auflage des für § 1 genannten Zweck zu verwenden.

§ 15 Berechnungsjahr

Das Berechnungsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch die heutige Gründungsversammlung und durch ihre Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von den Mitgliedern der anliegenden Mitglieder-Liste angenommen.